

Mitteilung des Senats vom 11. Oktober 2022

Anerkennung der Qualifikation von im Ausland aus- und weitergebildeten Ärzt:innen

Die Fraktion der SDP hat unter Drucksache 20/1558 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welches Verfahren wird bei der Anerkennung einer im Ausland erworbenen ärztlichen Grundausbildung angewandt?
 - a) Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz angewandt?

Es erfolgt eine automatische Anerkennung gemäß § 3 der Bundesärztleordnung (BÄO), sofern die Zuständigkeit in Bremen gegeben ist (gemäß § 12 BÄO ist zuständig die Behörde des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, dies ist entsprechend nachzuweisen), die Fachsprachenprüfung bei der Ärztekammer bestanden wurde (Eckpunkt Papier zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen, Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz [GMK] vom 26. Juni 2014/27. Juni 2014) und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

§ 3 der Bundesärztleordnung.

Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich?

Eine Antragstellung ist aus dem Ausland möglich, allerdings müsste in irgendeiner Form die Zuständigkeit für Bremen nachgewiesen werden. Dies könnte unter anderem auch eine Anmeldung zu einem Sprachkurs in Bremen sein, der Nachweis darüber, dass Verwandte oder Freunde in Bremen sind, aber auch Kontakte, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche oder Ähnliches zu Bremer Kliniken sein.

Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus?

Nein.

Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinausgeht, in Bremen tätig werden zu wollen (zum Beispiel Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungsgesprächs/Beratungsgesprächs)?

Der Nachweis der Zuständigkeit (siehe auch § 12 BÄO – Zuständigkeit) ist in irgendeiner Weise zu erbringen. Dies könnte unter anderem auch eine Anmeldung zu einem Sprachkurs in Bremen sein, der Nachweis darüber, dass Verwandte oder Freunde in Bremen sind, aber

auch Kontakte, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche oder Ähnliches zu Bremer Kliniken sein.

- b) Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation angewandt?

Es erfolgt eine Anerkennung gemäß § 3 BÄO, sofern die Zuständigkeit in Bremen gegeben ist (gemäß § 12 BÄO ist zuständig die Behörde des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, dies ist entsprechend nachzuweisen), die Fachsprachenprüfung bei der Ärztekammer bestanden wurde (Eckpunktepapier zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen, Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz [GMK] vom 26. Juni 2014/27. Juni 2014), der gleichwertige Ausbildungsstand oder Kenntnisstand nachgewiesen wurde und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

§ 3 der Bundesärzteordnung.

Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich?

Eine Antragstellung ist aus dem Ausland möglich, allerdings müsste in irgendeiner Form die Zuständigkeit für Bremen nachgewiesen werden. Dies könnte unter anderem auch eine Anmeldung zu einem Sprachkurs in Bremen sein, der Nachweis darüber, dass Verwandte oder Freunde in Bremen sind, aber auch Kontakte, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche oder Ähnliches zu Bremer Kliniken sein. Zusätzliche Information dazu: In den vergangenen Monaten werden regelmäßig aus dem Ausland Anträge für sogenannte Defizitbescheide gestellt, sodass Antragstellende mit einem von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erteilten Defizitbescheid ein Visum beantragen können.

Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus?

Nein.

Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinausgeht, in Bremen ärztlich tätig werden zu wollen (zum Beispiel Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungs-/Beratungsgesprächs)?

Der Nachweis der Zuständigkeit (siehe auch § 12 BÄO – Zuständigkeit) ist in irgendeiner Weise zu erbringen. Dies könnte unter anderem auch eine Anmeldung zu einem Sprachkurs in Bremen sein, der Nachweis darüber, dass Verwandte oder Freunde in Bremen sind, aber auch Kontakte, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche oder Ähnliches zu Bremer Kliniken sein.

2. Welches Verfahren wird bei der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Facharztqualifikation angewandt?

- a) Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz angewandt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich? Welche Bedingungen müssen für einen positiven und rechtsverbindlichen Bescheid erfüllt sein, und wie können Antragsteller:innen die Nachweiserfordernisse erfüllen? Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus? Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinausgeht, in Bremen tätig werden zu

wollen (zum Beispiel Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungs-/Beratungsgesprächs)?

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 37a Heilberufsgesetz (HeilBG) in Verbindung mit § 18, 18a Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen vom 9. September 2019, in Kraft getreten am 1. Juli 2020, durch die Ärztekammer in Bremen. Die Anerkennung erfolgt nach den in den Normen genannten Grundsätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die automatische Anerkennung der nach EU-Recht erworbenen Facharztbezeichnungen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Urkunden. Die Mitgliedschaft in der Kammer ist unabhängig von einer örtlichen Zuständigkeit zwingende Voraussetzung für die sachliche Zuständigkeit der Kammer. Zum einen dürfen bereits nach dem Heilberufsgesetz die Kammern Bezeichnungen nur für ihre Mitglieder anerkennen (§ 8 HeilBG). Zum anderen kann sich ohnehin der Geltungsbereich der Weiterbildungsordnung, die Grundlage für die Anerkennung der Bezeichnung ist, ebenso wie bei jeder anderen Satzungsregelung nur auf Mitglieder der Körperschaft erstrecken. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit trifft § 3 Absatz 1 Nummer 2 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) für das Verfahren der Anerkennung von Facharzt- und Zusatzbezeichnungen eine klare Regelung. Die beabsichtigte Aufnahme der beruflichen Tätigkeit im Bezirk der Ärztekammer Bremen ist durch Arbeitsvertrag, Letter of Intent (Absichtserklärung) des Arbeitgebers oder Ähnliches glaubhaft zu machen.

Es ist gängige Praxis, dass Antragsstellende auch vor der Aufnahme einer Tätigkeit beziehungsweise dem Begründen einer Mitgliedschaft von der Ärztekammer eine verbindliche Auskunft zur Anerkennungsfähigkeit von ausländischen Weiterbildungszeiten/-inhalten erhalten. Bei europäischen Weiterbildungen stellt dies – die Konformität mit den Vorgaben der Berufsankennungsrichtlinie vorausgesetzt – keinen nennenswerten Aufwand dar. Bezeichnungen können indes nur an Kammermitglieder verliehen werden.

Im Übrigen können ausländische Weiterbildungen nur anerkannt werden, die die Gleichwertigkeit der ärztlichen Grundausbildung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

- b) Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus Drittstaaten angewandt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich? Welche Bedingungen müssen für einen positiven Bescheid erfüllt sein, und wie können Antragsteller:innen die Nachweiserfordernisse erfüllen? Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus? Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinaus geht, in Bremen tätig werden zu wollen (zum Beispiel Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungs-/Beratungsgesprächs)?

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 37b Heilberufsgesetz in Verbindung mit § 19, 19a Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen vom 9. September 2019, in Kraft getreten am 1. Juli 2020, durch die Ärztekammer Bremen. Die Anerkennung erfolgt nach den in den Normen genannten Grundsätzen. Grundsätzlich wird die ausländische Bezeichnung anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Urkunden und Zeugnissen. Auch hier gilt: Die Mitgliedschaft in der Kammer ist unabhängig von einer örtlichen Zuständigkeit zwingende Voraussetzung für die sachliche Zuständigkeit der Kammer. Zum einen dürfen bereits nach dem Heilberufsgesetz die Kammern Bezeichnungen nur für ihre Mitglieder

anerkennen (§ 8 HeilBG). Zum anderen kann sich ohnehin der Geltungsbereich der Weiterbildungsordnung, die Grundlage für die Anerkennung der Bezeichnung ist, ebenso wie bei jeder anderen Satzungsregelung nur auf Mitglieder der Körperschaft erstrecken. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit trifft § 3 Absatz 1 Nummer 2 BremVwVfG für das Verfahren der Anerkennung von Facharzt- und Zusatzbezeichnungen eine klare Regelung. Die beabsichtigte Aufnahme der beruflichen Tätigkeit im Bezirk der Ärztekammer Bremen ist durch Arbeitsvertrag, Letter of Intent des Arbeitgebers oder Ähnliches glaubhaft zu machen.

Im Übrigen können ausländische Weiterbildungen nur anerkannt werden, die die Gleichwertigkeit der ärztlichen Grundausbildung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

3. Wie haben sich die Zahlen der Anträge von Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz entwickelt? Bitte untenstehende Fragen separat für die Grundausbildung und die fachärztliche Qualifikation ausführen.

- a) Wie viele Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz haben in den letzten fünf Jahren Antrag auf Anerkennung der ärztlichen Grundausbildung und wie viele auf Anerkennung der fachärztlichen Weiterbildung gestellt?

Ärztliche Grundausbildung:

Es werden mangels zur Verfügung stehender Software keine Zahlen über Antragstellungen erhoben, sondern ausschließlich über Anerkennungen aus EU-Mitgliedstaaten.

2017: 12

2018: 8

2019: 14

2020: 10

2021: 14

Fachärztliche Weiterbildung:

Die Ärztekammer Bremen führt hierüber keine Statistik. Die Zahlen sind jedoch überschaubar. Im letzten Jahr gab es lediglich einen Antrag aus der Schweiz, im Vorjahr einen aus den Niederlanden. Ähnlich war es in den Jahren davor.

- b) Wie viele wurden positiv und wie viele negativ beschieden?

Ärztliche Grundausbildung:

Es gab in den vergangenen Jahren keine negativ beschiedenen EU-Anerkennungen bei den Anerkennungen der ärztlichen Grundausbildung.

Fachärztliche Weiterbildung:

Keine.

- c) Was waren die Gründe für die negativen Bescheide?

Ärztliche Grundausbildung:

Entfällt.

Fachärztliche Weiterbildung:

Entfällt.

- d) Wie viele Fachsprachprüfungen wurden durchgeführt? Wie viele davon wurden bestanden beziehungsweise nicht bestanden?

Die Fachsprachenprüfungen wurden den Heilberufskammern (hier Ärztekammer Bremen) übertragen. Es handelt sich hierbei um Zahlen von allen durchgeführten Prüfungen, da hierbei nicht zwischen EU- und Drittstaatenanerkennungen unterschieden wird. Aus den auf der Seite der Ärztekammer Bremen veröffentlichten Jahresberichten gehen folgende Zahlen hervor:

2017: Gesamt 99	bestanden 53	nicht bestanden 46
2018: Gesamt 95	bestanden 52	nicht bestanden 43
2019: Gesamt 115	bestanden 64	nicht bestanden 51
2020: Gesamt 115	bestanden 75	nicht bestanden 40
2021: Zahlen liegt noch nicht vor		

- e) Wie viele Eignungsprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren absolviert? Wie viele wurden davon bestanden, und wie viele nicht bestanden?

Keine.

4. Wie haben sich die Zahlen der Anträge von Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation entwickelt? Bitte untenstehende Fragen separat für die Grundausbildung und die fachärztliche Qualifikation ausführen.

- a) Wie viele Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation haben in den letzten fünf Jahren Antrag auf Anerkennung der ärztlichen Grundausbildung, und wie viele auf Anerkennung der fachärztlichen Weiterbildung gestellt? In welchen Staaten wurden die Ärzt:innen aus beziehungsweise weitergebildet? (Bitte nach den obersten zehn Nationalitäten aufschlüsseln inklusive Absolutzahlen der Anträge.)

Ärztliche Grundausbildung:

Es werden mangels zur Verfügung stehender Software keine Zahlen über Antragstellungen erhoben, sondern ausschließlich über Anerkennungen ärztlicher Ausbildungen aus Drittstaaten

2017: 37

2018: 35

2019: 36

2020: 86

2021: 89

Fachärztliche Weiterbildung:

Die Ärztekammer Bremen führt keine Statistik hinsichtlich der Anerkennung ausländischer fachärztlicher Weiterbildungen. Nach kurssichtiger Durchsicht der „Prüfungsliste“ haben in den vergangenen fünf Jahren etwa 25 Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation einen Antrag auf Anerkennung ihres ausländischen Facharztstitels bei der Ärztekammer Bremen gestellt. Größtenteils kamen die Antragsteller:innen aus Ägypten und der Türkei. Anträge auf Anerkennung von Weiterbildungszeiten auf eine hiesige Weiterbildungsanerkennung waren deutlich mehr. Hier ist das Bild der Herkunftsländer vielfältiger. Die meisten Antragstellenden kamen aus Syrien, aber auch Belarus und der Ukraine.

- b) Wie viele wurden positiv und wie viele negativ beschieden?

Ärztliche Grundausbildung:

Es wurden in den vergangenen fünf Jahren keine Anträge negativ beschieden.

Fachärztliche Weiterbildung:

Entfällt, da keine Statistik.

- c) Was waren die Gründe für die negativen Bescheide?

Ärztliche Grundausbildung:

Mögliche Gründe könnten endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfungen oder Feststellung einer fehlenden Referenzqualifikation sein. Beides kam bei den Humanmediziner:innen in den letzten Jahren nicht vor.

Fachärztliche Weiterbildung:

Entfällt.

- d) Wie viele Fachsprachprüfungen wurden durchgeführt? Wie viele davon wurden bestanden beziehungsweise nicht bestanden?

Siehe oben. Die Zahlen der durchgeführten Fachsprachprüfungen werden nicht nach EU-Anerkennungen oder Drittstaaten-Anerkennungen unterschieden.

- e) Wie viele Kenntnisprüfungen/Facharztprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren absolviert? Wie viele wurden davon bestanden und wie viele nicht bestanden?

Ärztliche Grundausbildung:

Die Zahlen der von der Ärztekammer Bremen durchgeführten Kenntnisprüfungen sind wie folgt:

2017: Gesamt 31	bestanden 22	nicht bestanden 9
2018: Gesamt 45	bestanden 32	nicht bestanden 13
2019: Gesamt 39	bestanden 22	nicht bestanden 17
2020: Gesamt 85	bestanden 59	nicht bestanden 26
2021: Zahlen liegt noch nicht vor		

Fachärztliche Weiterbildung:

Zahlen zu Facharztprüfungen von Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation liegen nicht vor. Prüfungszulassungen sind nur auf der Grundlage einer deutschen Approbation möglich. Ob diese ursprünglich ihre Grundausbildung in einem Drittstaat absolviert haben, ist für die Facharztprüfung nicht mehr relevant und wird daher nicht dokumentiert.

5. Soweit Zahlen vorhanden sind: Wie viele Anträge auf Anerkennung einer ukrainischen Grundausbildung und einer in der Ukraine erworbenen fachärztlichen Qualifikation wurden in diesem Jahr von Ärzt:innen gestellt? Wurden in diesen Fällen bereits Prüfungen auf Anerkennung mit Erteilung eines Bescheides abgeschlossen?

Ärztliche Grundausbildung:

Es wurden im Jahr 2022 bisher sieben Anträge gestellt. Es fanden zum Teil bereits Fachsprachprüfung statt, die entweder in Bremen oder in anderen Bundesländern bestanden wurden. Teilweise haben die Fachsprachprüfungen jedoch noch nicht stattgefunden, da entweder die notwendigen Sprachkenntnisse noch nicht ausreichend sind und noch ein Vorbereitungskurs durchgeführt wird. Zum Teil sind die Prüfungstermine noch nicht terminiert worden.

Kenntnisprüfungen oder Ergebnisse von Gutachterverfahren fanden bisher nicht statt, beziehungsweise es liegen bisher keine Ergebnisse vor.

Fachärztliche Weiterbildung:

Anerkennung einer fachärztlichen ukrainischen Qualifikation:

Es liegen der Ärztekammer Bremen regelmäßig auch Anträge aus der Ukraine vor, allerdings selten auf Anerkennung eines Facharztes, sondern zu meist auf Anerkennung von Weiterbildungszeiten auf die hiesige Facharztweiterbildung. Im Jahr 2022 lagen der Ärztekammer Bremen bisher jedoch noch keine Anträge vor.